

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien  
(Vorstand: Prof. Dr. WALTHER SCHWARZACHER).

## Pistole als Schlagwerkzeug.

Von

N. WÖLKART.

Mit 1 Textabbildung.

(Eingegangen am 11. Mai 1955.)

In Ergänzung zur Arbeit von ABELE<sup>1</sup> wird über folgenden Fall einer Verletzung durch Schlag mit einer Pistole berichtet.

J. S. wurde am 10. 3. 54 nachts beim Diebstahl eines Pkw ertappt und verhaftet. In der Hauptverhandlung behauptete er, einer der Wachebeamten habe ihm ohne Anlaß mit der Pistole einen kräftigen Hieb auf den Kopf versetzt. Der Beamte bestritt dies, schloß jedoch die Möglichkeit, im Verlaufe eines Handgemenges S. mit dem Gummiknüttl auf den Kopf geschlagen zu haben, nicht aus. Zur Wahrheitsfindung wurde die gerichtsmedizinische Untersuchung angeordnet, da S. jegliche Widerstandshandlung in Abrede stellte. Die Untersuchung erfolgte 5 Monate nach dem Vorfall. S. gab an, daß nach dem Hieb mit der Pistole an seinem Scheitel eine blutende Verletzung bestanden habe, die von Mithäftlingen festgestellt, ärztlich jedoch nicht versorgt worden sei.

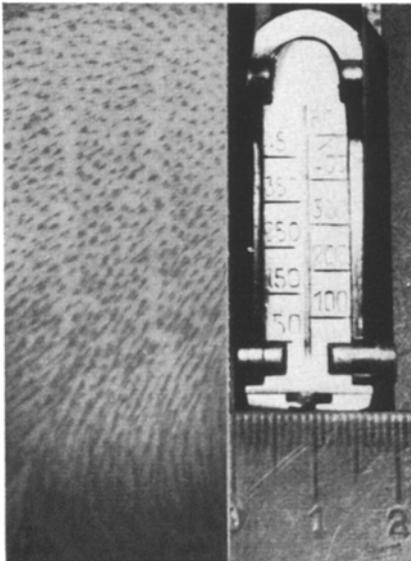


Abb. 1. Narben am Scheitel nach Pistolenhieb.

Trotz genauer Inspektion konnten vorerst an den Schädeldecken keine Verletzungsfolgen wahrgenommen werden; erst nach Rasur der Kopfhare am Scheitel — mit der S. einverstanden war — waren zwei charakteristische, geradlinige, parallele Narben zu erkennen. Die eine Narbe zeigte überdies an ihrem stirnwärts gelegenen Ende einen im rechten Winkel abzweigenden Schenkel. Es bestand völlige Übereinstimmung der Narben mit den Kanten der Visiervorrichtung an der Pistole des Wachebeamten (Abb. 1).

### Zusammenfassung.

Ein Schlag mit dem Rücken einer Pistole gegen den dicht behaarten Scheitel konnte 5 Monate später an Narben nach den durch die Visiervorrichtung gesetzten, scharfrandigen Reißquetschwunden zweifelsfrei erwiesen werden.

Dozent Dr. NORBERT WÖLKART, Wien IX, Sensengasse 2.

<sup>1</sup> ABELE: Dtsch. Z. gerichtl. Med. 44, 50 (1955).